

Das "Samstagsgesetz" vor dem Ständerat

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **19 (1903)**

Heft 24

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die Schweiz.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 10. September 1903.

Wohenspruch: Wer nicht Schritt hält mit der Zeit,
Ist dem Untergang geweiht!

Das „Samstagsgesetz“ vor dem Ständerat.

(Aus den Mitteilungen des
Sekretariates
des Schweizer Gewerbevereins.)

B.-J. Am 19. Juni be-
handelte der Ständerat die
Vorlage des Bundesrates betr. die Ein-
schränkung der Samstagarbeit, welche seitens
des Schweizer Gewerbevereins Gegenstand einer En-
quete und Behandlungsgegenstand der Generalver-
sammlung in Chur war.

Der Ständerat gab der Vorlage folgende Fassung,
(das Eingeklammerte betrifft die bundesrätliche Vorlage) Bundes-
gesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom
23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken.
(Bundesgesetz betr. die Samstagarbeit in den Fabriken.)

Art. 1. In den dem Bundesgesetz betr. die Arbeit
in den Fabriken, vom 23. März 1877, unterstellten in-
dustriellen Anstalten darf, mit Einschluß der Reinigungs-
arbeiten, am Samstag nur 9 Stunden und keines-
falls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden
(und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage).

An diesen Tagen darf der Beginn der Arbeitszeit
nicht früher angefetzt werden als an den übrigen Tagen.

Art. 1bis. Es ist unterfagt, die durch Art. 11 des
Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken, vom

23. März 1877, und die durch Art. 1, Absatz 1, gegen-
wärtigen Gesetzes festgesetzte Arbeitszeit dadurch zu ver-
längern, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitge-
geben wird. (Der Bundesrat will dieses Verbot nur für Sams-
tage aufstellen.)

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 finden An-
wendung auch auf solche Betriebe, welche an Sonn-
und Festtagen unterbrochen werden müssen, nachts
aber, nach Maßgabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes, fort-
geführt werden dürfen. Der Bundesrat ist ermächtigt,
für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nacht-
arbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen
nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten. (Unverändert
angenommen.)

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1 finden
keine Anwendung:

a) auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vorgefehene
Hilfsarbeiten;

b) auf Fabrikationsprozesse, für welche, nach Maß-
gabe von Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes, ununter-
brochener Betrieb (Nacht- und Sonntagarbeit) bewilligt
ist. (Unverändert.)

Art. 4. Die Erteilung von Bewilligungen für aus-
nahmsweise und vorübergehende Verlängerung der
Arbeitszeit an Samstagen ist bei allen Industrien zu-
lässig, falls das Vorhandensein einer bestimmten und
zwingenden äußeren Veranlassung nachgewiesen wird
und das Verlangen die Zeitdauer von 2 Wochen nicht
übersteigt.

Der Bundesrat wird außerdem diejenigen Industrien bezeichnen, welchen in Würdigung ihrer besonderen Betriebsverhältnisse Bewilligungen für Verlängerung der Samstagsarbeit auch aus anderen Gründen und für längere Zeitdauer erlaubt werden dürfen. Die Erteilung der Bewilligungen ist Sache der in Art. 11 Absatz 4 des Fabrikgesetzes bezeichneten kantonalen Behörden. (Der Bundesrat will die Bewilligungen nur durch die Kantonsregierungen erteilen lassen und zwar a. wenn Notfälle, deren Natur angegeben ist, vorliegen; b. wenn der Betrieb zu einer derjenigen Industrien gehört, für welche der Bundesrat die erwünschten Bewilligungen in anderen als Notfällen als zulässig erklärt hat.)

Art. 5 und 6 bestimmen unverändert, daß die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17—19) des Fabrikgesetzes auch hier gelten, die widersprechenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes mit den gegenwärtigen aufgehoben sind, die verfassungsmäßige Bekanntmachung und somit die Referendumsfrist vorbehalten bleiben.

Eine Milderung der Bestimmungen für die Gewerbe besteht nach diesen Beschlüssen des Ständerates darin, daß die Vorabende von gesetzlichen Festtagen gestrichen wurden; es handelt sich, wenn man von denjenigen absieht, welche ohnehin auf einen Sonntag fallen, nur um höchstens 5 im Jahre. Ferner wurde die Möglichkeit, ausnahmsweise und vorübergehend Ueberzeitbewilligungen zu erhalten, für alle Industriezweige grundsätzlich ausgesprochen, falls das zwingende Bedürfnis nachgewiesen wird und nicht nur ein „Not-

fall“ besteht, wie der Bundesrat sagte. Hier handelt es sich immerhin mehr um eine redaktionelle, als eine materielle Aenderung, denn das Wort „Notfall“ läßt eine gehobene Interpretation genau so zu, wie der Ausdruck „zwingende äußere Veranlassung“. Das Wort „äußere“ ist sogar verhänglich; kann nicht auch eine „innere“ Veranlassung da sein? Wo ist hier die Grenze? Wichtig ist die Aenderung, daß die Ueberzeitbewilligungen, wie bei den Wochentagen nicht von der Kantonsregierung in allen Fällen, sondern nur dann, wenn es sich um mehr als 2 Wochen handelt, gewährt werden können. Die Anderen können durch die Ortsbehörden entschieden werden.

Verfärbt wurde die Vorlage dadurch, daß das Verbot, über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus keine Arbeit mit nach Hause geben zu dürfen, auf alle Tage der Woche ausgedehnt werden soll, wogegen ein Vertreter der Uhrenindustrie im Ständerat einige Bedenken äußerte.

Die Diskussion wurde im Ständerat wenig benutzt, in einer Sitzung konnte die Beratung erledigt werden. Zwei Redner verwendeten sich aus konfessionellen Motiven für die Beibehaltung der Vorabende von Festtagen. Es sprachen sich nur 2 Mitglieder ohne Erfolg für eine Ermäßigung der Bestimmungen in dem Sinne aus, daß Schluß um 5 Uhr erklärt, aber nicht neun Stunden Maximalarbeitszeit bestimmt würde. Sie betonten, daß der Hauptgedanke der Vorlage die Frei-

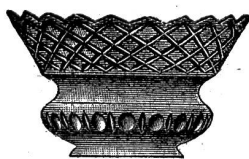
Telegr.-Adresse: **Armaturenfabrik.**

Telephon 214.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der
Armaturen- und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Nürnberg.

Zürich, Ankerstrasse 110.



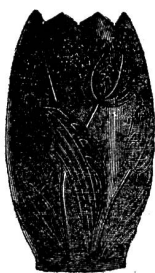
**Lyren
Wandarme
Leuchter
Brenner**
bester Systeme.



Tulpen und Schalen

für Gasglühlicht und Acetylen.

1985



Mica-Artikel

Flachsirme und Träger

Messingdrehtwaren

Hauptthähne.

Musterbuch und Preisliste
an Wiederverkäufer gratis und franko.



Zu verkaufen:

Eine Anzahl Bäume

**Nussbaum-
bretter,** 1828

ganz dünne, saubere Ware,
gegen bar. Gelegenheitskauf.
Gef. Offerten unter M 4861 Z an
Haasenstein & Vogler, Zürich.

Zu verkaufen:

Einen neuen

Benzinmotor

8 HP, System Saurer, billig, ist
noch im Betrieb.

Offerten unt. Chiffre F 1745
an die Expedition.

Zu verkaufen:

Eine noch gut erhaltene

**Zementpress-
maschine,**

Handbetrieb, noch wie neu,
billig, wegen Platzmangel.

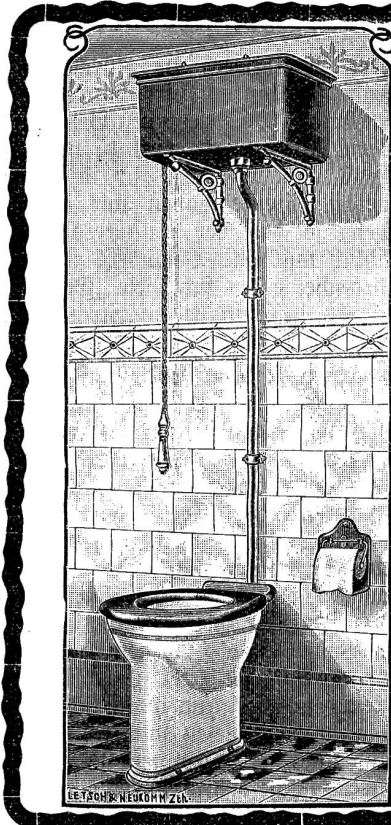
Bei wem sagt die Expedition
dieses Blattes unter No. 1799.

Gusseiserne

Säulen

verzierte, von einem Abbruche
herrührend; für Hallen, Vor-
dächer, Balkone etc. am besten
geeignet, werden **billigst ver-
kauft.**

Gef. Anfragen unter Chiffre
S 1771 an die Expedition.



Munzinger & Co.

Zürich

Gas-, Wasser- und Sanitäre Artikel

en gros.

998 i

Reichhaltige Musterbücher
an Installateure und Wiederverkäufer
gratis und franko.

gabe um 5 Uhr sei, damit die verheirateten Arbeiterinnen vorab, ihre Arbeiten für den Haushalt vor dem Sonntag erledigen könnten. Mit 23 Stimmen gegen 10 Enthaltungen ging jedoch die Begrenzung auf neun Stunden durch. Eine Minderheit der Kommission hatte sich für Nichteintreten auf das Gesetz überhaupt, wenigstens bei den Kommissionsverhandlungen, ausgesprochen.

Wenn man die Zusammensetzung des Ständerates in Betracht zieht, so kann man angesichts der fast ausschließlich dem Verwaltungssache und der Jurisprudenz nahestehenden Kreise eine eingehende sachgemäße Würdigung der verschiedenen Einwände gegen die Vorlage, welche von jenen Kreisen vorgebracht wurde, die die Folgen des Gesetzes zu tragen haben, nicht wohl erwarten. Es gehört ohnehin nicht zu den angenehmen Aufgaben, gegen Bestimmungen Opposition zu machen, für die so viele wirkliche und namentlich vermeintliche humanitäre Gründe vorgebracht werden können. Man setzt sich leicht dem Vorwurfe des „Volksfeindes“ oder „unmenschlicher Gesinnungsweise“ und dergleichen aus. Es ist viel dankbarer, in der Öffentlichkeit für eine solche Vorlage einzutreten und die Bedenken der beteiligten Kreise abzuschwächen oder zu übergehen, als für dieselben zu wirken.

In der Diskussion wurde zwar von Seiten der Kommission anerkannt, daß die Vorlage für die Gewerbe wichtig sei, da seit dem Bundesbeschluß von 1891 die Kleinbetriebe in erhöhtem Maße unterstellt seien und daß das Fabrikgesetz nicht so für diese Betriebe passe, wie ein Gewerbegesetz. Immerhin — so hieß es in der Begründung — zeige auch für die Gewerbe das neue Gesetz nichts Unerträgliches, keine maßlosen und keine unerträglichen Opfer (!), man könne allgemein eine andere Regelung der Arbeitszeit vornehmen und das sollte bei Vielen nicht allzu schwer sein. Mit diesen allgemeinen Redensarten ist dem Uebelstande natürlich nicht abgeholfen, daß mit dem Schluß der Werkstätte, inklusive Puzzeit, um 5 Uhr für die dem täglichen Bedürfnis der Bevölkerung, dem Reparatur-

und Fremdenverkehr dienenden Gewerbe nicht gedient ist. Der Samstag ist und bleibt bei den Gewerben der am meisten beschäftigte Tag der ganzen Woche und mit der Erziehung des Publikums und namentlich der Fremden zu anderen Sitten, wie bemerkt wurde, ist's eben theoretisch, aber nicht in der Praxis bald gemacht. Das Fabrikgesetz gestattet die Verlegung der 10 Stunden zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends, somit sind 2 bis 3 Stunden am Abend für den Verkehr, namentlich während der Saison, abgeschnitten. Hierin liegt für die Gewerbe der Hauptnachteil, für das Publikum die veratorische Folge. Durch den Einbruch der Puzzeit in die 9 Stunden bis 5 Uhr ist für die Gewerbe noch mehr als 1 Stunde Verlust.

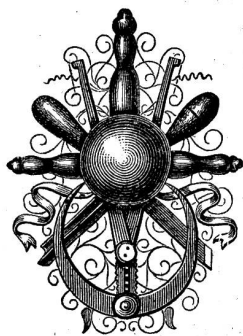
Wenn unserer Eingabe Uebertreibung und Inkonsequenz vorgehalten und zum Beweise hervorgehoben wurde, daß Metzger, Bäcker, Konditoren, die sich gegen das Gesetz ausgesprochen, gar nicht unter dem Fabrikgesetz stünden, so muß bemerkt werden, daß in unserer Eingabe genau dasselbe beigefügt war mit dem Bemerkung, daß diese Gewerbe aber keinen Augenblick sicher seien, wenn sie unterstellt würden, da seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ganz gegen den Willen der Urheber und zum Teil den Wortlaut des Gesetzes Anwendungen und Auslegungen erfolgten, die man ehemals auch nicht für denkbar gehalten hätte. In der Diskussion wurde von Herrn Munzinger bemerkt, daß eine Mißstimmung im Volke bestehe und „man nicht immer ganz gegen bürokratische Anwendungen des Bundes geschützt sei“. Herr Bundesrat Forrer gab zwar die Versicherung ab, daß man bei der Handhabung des Gesetzes „den Verstand walten lassen müssen, daß der Begriff der Beweislast anders als bei einem Zivilgericht aufgefaßt werden müsse“, allein wenn in einigen Jahren naturgemäß Personenwechsel eintreten und die Voraussetzungen, die zu dem Gesetze geführt haben, nicht mehr allseitig bekannt sind, so fürchten die Gewerbetreibenden, es werden die in Aussicht gestellten Ausnahmen und Erleichterungen entzogen und der

gleiche Interpretationsprozeß vor sich gehen, wie das bei der Auslegung des Begriffes „Fabrik“ geschehen ist. Wenn man hier ernstlich hätte vorbeugen wollen, so wäre das einzig richtige gewesen, eine Spezialkommission einzusetzen — etwa wie die Alkoholkommission, oder noch besser eine solche, wie sie der Verwaltungsrat der Bundesbahnen darstellt —, die die Handhabung, Interpretation des Fabrikgesetzes besorgt und zugleich als Beschwerdeinstanz zu dienen hätte. So wie die Sache jetzt liegt, ist man dem Spiel des Zufalles anheimgegeben, da sich weder die Bundesversammlung, noch das Bundesgericht mit dem Fabrikgesetz in oben benannter Weise befassen können. Hr. a. Fabrikinspektor Dr. Schuler hatte eine solche gemischte Kommission von Unternehmern und Arbeitern schon im Jahre 1874 bei Schaffung des Gesetzes vorgesehen.

Im Ständerat wurden daher auch die Bedenken der Gewerbe auf die Ausnahmebestimmungen verwiesen, die dem Bundesrat das Recht geben, Industriezweige vom Gesetze ganz oder teilweise zu entlasten. Wenn dies den Gewerben gegenüber in weitgehendem Maße geschieht und in nicht allzu ferner Zeit ein Gewerbegesetz geschaffen wird, das endlich einmal den Bedürfnissen der Gewerbe gerecht wird, so können die Gewerbe sich mit der Sachlage abfinden, aber wo bleibt die Garantie hierfür?

Es ist, wie früher wiederholt betont wurde, nicht Mangel an sozialem Gefühl seitens der Gewerbe und auch nicht der Industrie, der opponiert, sondern es ist die Gewißheit, daß hier ein dringendes Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung, namentlich auch angesichts des noch so sehr unentwickelten ausländischen Arbeiterschutzes nicht vorliege, das Gewerbe und die Kleinindustrie nicht nur um eine Stunde Arbeitszeit per Woche, sondern in verschiedenen Fällen mehr, gekürzt werden, der Lohn der Arbeiter verringert wird, dadurch neue Lohnkämpfe heraufbeschworen werden und die Verdienstlosigkeit überhaupt gefördert wird. Die allgemeine Kompetenz, die dem Bundesrate auch hier wieder gegeben ist, mahnt die Gewerbetreibenden zur großen Vorsicht, wie diese Kreise auch bittere Beschwerden führen, daß man die Arbeitergesetze, sogar ohne daß es verlangt war, ausgedehnt, der gewerblichen Gesetzgebung dagegen kein Gehör schenkt.

Verbandswesen.



Ostschweizerischer Drechslermeister-Verband. (Korr.) Der im Monat Juli gegründete Ostschweizerische Drechslermeister-Verband hält Sonntag den 27. September nächsthin im Café Steinbock in Frauenfeld, vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, seine Hauptversammlung ab zur Erledigung von wichtigen Traktanden.

Da zur gleichen Zeit in Frauenfeld die VII. Schweizerische Landwirtschaftliche Ausstellung stattfindet, ist den Teilnehmern an dieser Versammlung hernach gute Gelegenheit geboten, die Ausstellung zu besuchen und werden die Herren Drechslermeister aus der ganzen Ostschweiz freundlichst eingeladen, an dieser Versammlung zu erscheinen und dabei das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden. Also auf nach Frauenfeld am 27. September!

Verschiedenes.

Unlauterer Wettbewerb im Zürcher Möbelgeschäft. Daß es gerade im Kanton Zürich an der Zeit ist, endlich mit dem Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb ernst zu machen, hat Herr Dr. St. jüngst in der „N. Z. Z.“ in unwiderlegbarer Weise dargetan. Heute haben wir aber leider noch keinen solchen, so daß der unlautere Wettbewerb bei uns buchstäblich wuchert. Besonders in der Tapezierer- und Möbelbranche leisten sich viele „Geschäftsleute“ Unglaubliches. Es ist beinahe haarsträubend, was hier unter der Regide der Gewerbefreiheit geschehen darf.

In den letzten Jahren sind in Zürich die Möbelgeschäfte wie Pilze aus der Erde geschossen. Barzahlung- und Abzahlungsgeschäfte, deren Inhaber sehr oft nicht einmal Berufsleute sind, wetteifern mit allen möglichen und unglaublichen Mitteln, Käufer heranzulocken. Aber dem nicht genug: diese Geschäfte geben Möbel in Kommission an Familien, welche sich aus dem Verlaufe derselben eine Provision als Nebenverdienst erwerben können. Sobald die Möbel bei ihnen eingestellt sind, so beginnt der Einsteller zu inserieren. „Wegen Abreise“, „aus gutem Privathause“, „wegen Aufhebung der Verlobung“ u. s. w. sind die Titel, unter denen diese Kommissionswaren dem Publikum angepriesen werden. Das Publikum glaubt beim Lesen solcher Inserate einen Gelegenheitskauf machen zu können und strömt leider in hellen Scharen nach diesen Orten, wo man zufällig einen so guten „Schick“ machen kann. Nur gemacht! Du kommst noch früh genug. Denn wenn das ausgeschriebene Möbel abgesetzt ist, so stellt der Einsteller in der gleichen halben Stunde ein zweites und ein drittes ein: das Publikum aber läuft und kauft und gratuliert sich zur gemachten Akquisition; die Hausfrau bildet sich gar noch etwas ein, das Inserat in der Zeitung zuerst gelesen zu haben, zuerst auf die Idee gekommen zu sein. Die Freude wird nicht lange währen. Die Möbel halten meistens die Kritik eines Berufsmannes nicht aus. Dazu sind sie durchweg im Preise zu hoch. Der Käufer ist selber der Betrogene, der zu den Erstellungskosten des Möbels hinzu in dem Preise, den er ausgibt, auch noch die Provision für den Kommissionär zu bezahlen hat. Geschädigt wird durch solch unlauteres Geschäftsgebahren ferner aber auch der reelle Geschäftsmann, der seinen Beruf gelernt und reelle Gegenstände auf reellem Wege dem Publikum offeriert.

Um an einem konkreten Beispiele zu zeigen, wie unverschämt sich viele „Geschäftsleute“ in der Handhabung ihrer unlauteren Praktiken benehmen, möge folgendes dienen: Vor mir liegt eine neuere Nummer einer der täglich in Zürich erscheinenden Zeitungen, auf die ich aufmerksam gemacht worden bin. Da wird denn inseriert: „Großer, billiger Möbelverkauf“. Es folgt hierauf der nachstehende Passus, zum Teil in Fettschrift: „Keine Kommissionsware, wie aus solchen guten Privathäusern wegen sofortiger Räumung, Occasion, Plagmangel zc. minderwertige Ware um hohen Preis unter falschen Vorspiegelungen angepriesen wird, sondern solide selbstverfertigte Möbel mit schriftlicher Garantie“. Soweit ist nun alles recht. Der Inserent gibt dem Leser bekannt, „wies gemacht wird“, von gewissen Geschäftsleuten. Nun aber die Rehrseite: derselbe Geschäftsmann, welcher obiges Inserat in die Zeitung gesetzt, hat im gleichen Blatte noch zwei andere Inserate. Das eine empfiehlt zwei Koffhaarbetten, „noch neu“ und läßt den Kauflustigen in die Wohnung des Inserenten gehen, welche auf eine andere Straße geht, wie das Hauptgeschäft. Konveniert dem Kauflustigen aber das Möbel nicht, ja dann führt man ihn einfach ins Geschäft hinunter.